

Vereinigung von Rechtsanwält*innen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Nebenklage e.V.
c/o Anwältinnenbüro Greifenhagener Str.17 10437 Berlin

**Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz**

11015 Berlin

Nebenklage e.V.
-Geschäftsstelle-
c/o Anwältinnenbüro
Greifenhagener Str.17
10437 Berlin

Telefon: 030/440 550 81
Fax : 030/440 550 85
info@nebenklage.org

Berlin, den 19.12.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-O.-Tropfen

Nebenklage e.V. begrüßt die Initiative zur effektiven Bekämpfung von mittels K.O.-Tropfen unternommener Angriffe auf die (sexuelle) Selbstbestimmung betroffener Personen. In Anbetracht ihrer mit den anderen in den Qualifizierungstatbeständen der §§ 177 VIII und 250 II StGB aufgeführten Merkmalen vergleichbaren Gefährlichkeit stellt sich die ausdrückliche Aufnahme dieser Begehungsweise (nach der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2024) als notwendig und angemessen dar.

Für die Formulierung der aufzunehmenden Ergänzungen von § 177 und § 250 StGB erschiene es aus Sicht von Nebenklage e.V. – wie teilweise auch im Entwurf des Bundesrats (zu BT-Drucksache 21/551) angemerkt – als systematisch sinnvoll, im Strafgesetzbuch bereits angelegte Begrifflichkeiten zu verwenden. Insoweit sollte eine an § 224 I Nr.1 StGB (dort heißt es: „durch die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“) angelegte Formulierung in die genannten Tatbestände Aufnahme finden, zumal die Anwendbarkeit der in § 224 I Nr.1 StGB verwandten Begriffe auf die Beibringung von K.O.-Tropfen in der Rechtsprechung bereits geklärt ist.

Die seitens des Bundesrats vorgeschlagene Fassung weist in der Eingangssatzung „zur Ausführung der Tat....beibringt“ in subjektiver Hinsicht allerdings eine Tatbestandsverengung auf, die in den bisherigen Gesetzesfassungen – für die die Verwendung des gefährlichen Mittels genügt - nicht angelegt ist. Insoweit sollte es daher bei dem Vorschlag des Referentenentwurfs verbleiben, so dass folgende Formulierung für § 177 VIII StGB sinnvoll erscheint:

„Auf Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe, ein gefährliches Werkzeug, Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe verwendet,
2. das Opfer ...“

In § 250 II StGB sollte es danach heißen:

„Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe, ein anderes gefährliches Werkzeug, Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr.2“

Mittels dieser Formulierungen wären aus Sicht von Nebenklage e.V. die besonders zu sanktionierenden Angriffe auf Geschädigte mittels K.O.-Tropfen in den genannten Vorschriften klar erfasst.

Veränderungsnotwendigkeit bzgl. der nur 5-jährigen Verjährungsfrist im besonders schweren Fall der Vergewaltigung (§ 177 VI StGB)

Aus Sicht von Nebenklage e.V wäre im Zuge einer Neufassung des § 177 StGB dringend eine weitere Änderung dieser Vorschrift geboten, weswegen hier auch zu diesem Punkt Stellung genommen wird.

So ist die anzuwendende Verjährungsvorschrift ausgerechnet für den besonders schweren Fall der Vergewaltigung des § 177 VI StGB (bei dem sich die Strafandrohung wegen erfolgten Eindringens in den Körper im Regelfall auf eine Mindeststrafe von 2 Jahren erhöht) offenkundig gänzlich unzureichend (Redaktionsversehen?).

In § 177 VI StGB heißt es:

„In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.“

Der Umstand, dass § 177 VI StGB - anders als die als Qualifikationstatbestände formulierten §§ 177 IV, V, VII und VIII StGB – lediglich als sogenanntes „Regelbeispiel“ ausgestaltet ist, führt dazu, dass die dort normierte erhöhte Strafdrohung für die besonders schweren Fällen der Vergewaltigung widersinnigerweise bei der Berechnung der Verjährungsfrist keine Berücksichtigung finden kann. Dies ergibt sich aus § 78 IV StGB, mit dem für die Berechnung der Verjährungsfrist besonders schwere (insbesondere also die als „Regelbeispiel“ ausgestalteten) Fälle ausdrücklich unberücksichtigt zu bleiben haben - auch wenn die Strafe für die Begehung des entsprechenden Delikts beim Vorliegen des Regelbeispiels (und der besonderen Deliktsschwere) im Einzelfall deutlich höher ausfallen würde/müsste, als dies für den Grundtatbestand vorgesehen ist.

Als „Bezugsgröße“ für die Berechnung der Verjährung auch von Vergewaltigungen, welche mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, bleibt somit die Strafdrohung für den Grundtatbestand des § 177 I StGB (die „einfache“ sexuelle Nötigung) maßgebend. Da dieser lediglich eine Strafdrohung von 6 Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht, verjähren nunmehr jedoch auch besonders schwere Fälle der Vergewaltigung iSd § 177 VI StGB bereits nach 5 Jahren. Dies erscheint – gerade im Hinblick auf die oft schweren und nachhaltigen psychischen Folgen einer Vergewaltigung - als gänzlich unangemessen und führt nicht selten dazu, dass gerade Geschädigte der in § 177 VI StGB genannten besonders schweren Straftaten diese nicht mehr verfolgen lassen können.

In den Fällen, in denen der Gesetzgeber im Rahmen des § 177 StGB die oben genannten Qualifikationstatbestände im Zusammenhang mit anderen, besonders gravierenden Fallgestaltungen (wie z.B. bei Anwendung von Gewalt iSd § 177 V StGB oder beim Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs iSd § 177 VII StGB) vorgesehen hat, droht das Gesetz hingegen eine Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren an. Taten dieser Art verjähren gemäß § 78 III Nr. 2 StGB daher erst nach 20 Jahren, was ihrer Gravität angemessen scheint.

§ 177 VI StGB sollte daher entsprechend § 177 V und VII StGB als Qualifikationstatbestand formuliert werden, wie folgt:

“Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.“

Mit dieser Neufassung der Vorschrift wäre gewährleistet, dass die Verjährungszeit der in § 177 VI StGB genannten besonders schweren Fälle sexueller Nötigung den anderen in den §§ 177 IV, V, VII und VIII genannten Fällen gravierenderer

Tatgestaltung angepasst ist. Die Verjährungszeit würde hinsichtlich sämtlicher Fälle besonders schwerwiegender Tatgestaltung in derselben Weise berechnet. Dies erschiene nicht nur systematisch äußerst sinnvoll, sondern auch im Sinne der Rechtsklarheit und des Rechtsfriedens geboten.

Verfasser*innen:

Theda Giencke
Barbara Petersen

Rechtsanwältinnen